

per E-Mail

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen

Oberkirchenrat Jörn Dulige

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
Herrn Ministerialdirigent
Dr. Stephan Hölz
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

28.02.2018

Evaluierung des Hessischen Krebsregistergesetzes und Verordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz

Ihr Schreiben vom 25.01.2018

Ihr Zeichen: V 4A

Sehr geehrter, lieber Herr Dr. Hölz,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, im Rahmen der Evaluierung eine Stellungnahme abgeben zu können.

- 1. Sind das Gesetz / die Verordnung weiterhin notwendig?**
- 2. Wenn ja, haben sich das Gesetz / die Verordnung für Ihren Bereich bewährt?**

Wir beantworten die Fragen 1 und 2 nachfolgend zusammen:

Das Gesetz etabliert ein klinisches Krebsregister in Hessen und setzt damit bundesgesetzliche Vorgaben um.

Wir halten das Krebsregistergesetz und seine Verordnung daher weiterhin für notwendig. Beide Vorschriften haben sich nach unserer Einschätzung auch für ihren jeweiligen Regelungsbereich grundsätzlich bewährt.

- 3. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?**
- 4. Gibt es Regelungen, die entfallen können? Aus welchen Gründen?**

**5. Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten?
(Begründung)**

Wir beantworten die Fragen 3. bis 5. nachfolgend zusammen:

Zu § 5 - Meldungen, Widerspruch - Hess. Krebsregistergesetz

1. Gemäß Absatz 2 Satz 2 f. müssen betroffene Patienten grundsätzlich über ihre Widerspruchsrechte nach Absatz 1 Satz 2 belehrt werden.
Zur Sicherung einer wirksamen Patienteninformation sollte die tatsächliche individuelle Kenntnisnahme des betroffenen Patienten/der betroffenen Patientin bzw. seine/ihre individuelle Zustimmung dokumentiert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass eine tatsächliche Kenntnisnahme unterbleibt - insbesondere in einer emotional unter Umständen hoch belasteten Behandlungssituation.
2. Gemäß Absatz 2 letzter Satz soll die Unterrichtung und Belehrung von Patienten unterbleiben dürfen, wenn zu erwarten ist, dass der/die Patient/in durch die Information mit hoher Wahrscheinlichkeit gesundheitliche Nachteile entstehen.
Diese Regelung ist als Schutzvorschrift zugunsten der betroffenen Person sicherlich sinnvoll, sollte aber nicht dazu führen, dass die betreffenden Daten ohne Kenntnis von Widerspruchsrechten weitergegeben werden. In diesen Fällen wird daher ein Verzicht auf eine entsprechende Meldung an das Register empfohlen. Andernfalls wären die potentiell widerspruchsberechtigten Patienten erheblich in ihren Rechten auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt.

**Zu § 5 - Höhe der Aufwandsentschädigung für Meldungen zu Minderjährigen -
Verordnung zum Hess. Krebsregistergesetz**

Wir begrüßen grundsätzlich, dass das Land Hessen die Kinderkrebsmeldung zur Pflicht gemacht hat und die dadurch entstehenden Mehrkosten aus dem Landeshaushalt bereitstellt. Da der Aufwand für die Dokumentation und Meldung eines Krebsfalles, unabhängig davon, ob es sich um ein Kind oder einen Erwachsenen handelt, immer gleich ist, regen wir an, Meldevergütungen für

Minderjährige nicht geringer als bei Erwachsenen anzusetzen. Vielmehr sollte in beiden Fällen die Zahlung nach § 65c Absatz 4 ff. SGB V erfolgen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen es, wenn ihre Anregungen im Rahmen der Evaluierung Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Dulige'.

Jörn Dulige